



Radioempfangsgebühren: Aufteilung 2007 – 2017

Aufteilung der in Rechnung gestellten Empfangsgebühren, exkl. MwSt.

Beträge in Mio. CHF

Jahr	SRG ¹	Private ²	NT ³	Rundfunk- archivierung ⁴	Untertitelung ⁵	Nutzungs- forschung ⁶	Kantone und Gemeinden ⁷	ESTV ⁸	Billag ⁹	BAKOM ¹⁰	Total
2007	404	15 ¹²	2			1			20	3 ¹¹	445
2008	406	19	2			1			20	2	450
2009	415	19	2			1			21	2	460
2010	431	19	2			1			21	2	476
2011	434	19,4	0,5			1,25			20	2	477,15
2012	439	19,4	0,5			1,25			18	2	480,15
2013	444	19,4	0,5			1,25			18	2	485,15
2014	448	19,4	0,5			1,25			19	2	490,15
2015	459,9	19,4	0,5			1,25			20,1 ¹³	2	503,15
2016	461,8	22,5 ¹²	1,75	0,25	0	1,25	0,17	0,95	20,7	2	511,37
2017	466,17	25,6	3	0,5	0	1,25	0,34	1,9	23,40 ¹⁴	2	524,16

Stand Januar 2018

¹ Ohne Wertberichtigung der SRG für ausstehende Forderungen

² Für Gebührensplitting erhobener Anteil (Finanzierung lokaler und regionaler Radioveranstalter)

³ Förderung neuer Verbreitungstechnologien (Neue Technologien)

⁴ Finanzierung der Erhaltung von Programmen

⁵ Unterstützung für die Kosten der Aufbereitung der Sendungen für hörbehinderte Menschen

⁶ Ab dem 1. April 2007 sieht das neue RTVG auch einen Beitrag zur Stiftung für Nutzungsforschung für die Entwicklung und den Erwerb von Datenerhebungsmethoden und -systemen vor

⁷ Entschädigung der Gemeinden und Kantone für die Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern

⁸ Entschädigung der Eidg. Steuerverwaltung für die Vorbereitung für die Erhebung der Unternehmensabgabe

⁹ Entschädigung der Erhebungsstelle

¹⁰ Bis 31. März 2007: Aufwand für Frequenzmanagement und -überwachung sowie für Verfolgung von Schwarzhörern und -sehern

¹¹ Ab dem 1. April 2007 Finanzierung der Aufgaben, die sich aus der Erhebung der Empfangsgebühren und dem Vollzug der Gebühren- und Anmeldepflicht ergeben (finanzielle Aufsicht über die Gebührenerhebungsstelle, Verfolgung von Schwarzhörern und -sehern sowie Beschwerdeinstanz)

¹² Zunahme aufgrund des Inkrafttretens von Radio- und Fernsehgesetz und -verordnung am 1. April 2007, resp. am 1. Juli 2016

¹³ Seit dem 1. April 2015 ist die Empfangsgebühr von der Mehrwertsteuer (MWST) befreit. Als Folge davon kann die MWST auf dem Entgelt der Billag AG nicht mehr von der Steuerverwaltung zurückgefordert werden.

¹⁴ Die Entschädigung der Inkassostelle richtet sich nach der Höhe der Einnahmen. Der Anstieg des Gebührenertrags im Jahr 2017 ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: Zum einen konnte dank Informationskampagnen und Akquisition die Zahl der Gebührenzahler/innen erhöht werden. Zum andern bewirkte die 2017 vollzogene Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz, dass Zahlungen, die am letzten Tag des Jahres (also an einem Feiertag) erfolgten, noch im laufenden Jahr in Wert gestellt und nicht wie bisher erst im Folgejahr verbucht wurden.

Fernsehhempfangsgebühren : Aufteilung 2007 – 2017

Aufteilung der in Rechnung gestellten Empfangsgebühren, exkl. MwSt.

Beträge in Mio. CHF

Jahr	SRG ¹	Private ²	NT ³	Rundfunk- archivierung ⁴	Untertitelung ⁵	Nutzungs- forschung ⁶	Kantone und Gemeinden ⁷	ESTV ⁸	Billag ⁹	BAKOM ¹⁰	Total
2007	718	24 ¹²	2			1			35	3 ¹¹	783
2008	723	31	2			1			33	2	792
2009	738	31	2			1			36	2	810
2010	738	31	2			1			35	2	809
2011	741	34,6				1,25			35	2	813,85
2012	749	34,6				1,25			31	2	817,85
2013	759	34,6				1,25			31	2	827,85
2014	762	34,6				1,25			31	2	830,85
2015	775,3	34,6				1,25			33,9 ¹³	2	847,05
2016	778,5	38,25 ¹²	0	0,25	1,25	1,25	0,17	0,95	34,7	2	857,32
2017	782,76	41,90	0	0,5	2,5	1,25	0,34	1,9	39 ¹⁴	2	872,15

Stand Januar 2018

¹ Ohne Wertberichtigung der SRG für ausstehende Forderungen

² Für Gebührensplitting erhobener Anteil (Finanzierung lokaler und regionaler Fernsehveranstalter)

³ Förderung neuer Verbreitungstechnologien (Neue Technologien)

⁴ Finanzierung der Erhaltung von Programmen

⁵ Unterstützung für die Kosten der Aufbereitung der Sendungen für hörbehinderte Menschen

⁶ Ab dem 1. April 2007 sieht das neue RTVG auch einen Beitrag zur Stiftung für Nutzungsforschung für die Entwicklung und den Erwerb von Datenerhebungsmethoden und -systemen vor

⁷ Entschädigung der Gemeinden und Kantone für die Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern

⁸ Entschädigung der Eidg. Steuerverwaltung für die Vorbereitung für die Erhebung der Unternehmensabgabe

⁹ Entschädigung der Erhebungsstelle

¹⁰ Bis 31. März 2007: Aufwand für Frequenzmanagement und -überwachung sowie für Verfolgung von Schwarzhörern und -sehern

¹¹ Ab dem 1. April 2007 Finanzierung der Aufgaben, die sich aus der Erhebung der Empfangsgebühren und dem Vollzug der Gebühren- und Anmeldepflicht ergeben (finanzielle Aufsicht über die Gebührenerhebungsstelle, Verfolgung von Schwarzhörern und -sehern sowie Beschwerdeinstanz)

¹² Zunahme aufgrund des Inkrafttretens von Radio- und Fernsehgesetz und -verordnung am 1. April 2007, resp. am 1. Juli 2016

¹³ Seit dem 1. April 2015 ist die Empfangsgebühr von der Mehrwertsteuer (MWST) befreit. Als Folge davon kann die MWST auf dem Entgelt der Billag AG nicht mehr von der Steuerverwaltung zurückgefordert werden.

¹⁴ Die Entschädigung der Inkassostelle richtet sich nach der Höhe der Einnahmen. Der Anstieg des Gebührenertrags im Jahr 2017 ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: Zum einen konnte dank Informationskampagnen und Akquisition die Zahl der Gebührenzahler/innen erhöht werden. Zum andern bewirkte die 2017 vollzogene Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz, dass Zahlungen, die am letzten Tag des Jahres (also an einem Feiertag) erfolgten, noch im laufenden Jahr in Wert gestellt und nicht wie bisher erst im Folgejahr verbucht wurden.

Radio- und Fernsehempfangsgebühren : Aufteilung 2007 – 2017

Aufteilung der in Rechnung gestellten Empfangsgebühren, exkl. MwSt.

Ab dem Geschäftsjahr 2007 sind die Auswirkungen des am 1. April 2007 in Kraft getretenen neuen Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sichtbar. Das Jahr 2016 beinhaltet die Auswirkungen des am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen revidierten Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG).

Beträge in Mio. CHF

Jahr	SRG ¹	Private ²	NT ³	Rundfunk- archivierung ⁴	Untertitelung ⁵	Nutzungs- forschung ⁶	Kantone und Gemeinden ⁷	ESTV ⁸	Billag ⁹	BAKOM ¹⁰	Total
2007	1122	40 ¹²	3			2			55	6 ¹¹	1228
2008	1129	50	4			2			53	4	1242
2009	1153	50	4			2			57	4	1270
2010	1169	50	4			2			56	4	1285
2011	1175	54	0,5			2,5			55	4	1291
2012	1188	54	0,5			2,5			49	4	1298
2013	1203	54	0,5			2,5			49	4	1313
2014	1210	54	0,5			2,5			50	4	1321
2015	1235	54	0,5			2,5			54 ¹³	4	1350
2016	1240,3	60,75 ¹²	1,75	0,5	1,25	2,5	0,34	1,9	55,4	4	1368,7
2017	1248,93	67,50	3	1	2,5	2,5	0,68	3,8	62,4 ¹⁴	4	1396,3

Stand Januar 2018

¹ Ohne Wertberichtigung der SRG für ausstehende Forderungen

² Für Gebührensplitting erhobener Anteil (Finanzierung lokaler und regionaler Radio- und Fernsehveranstalter)

³ Förderung neuer Verbreitungstechnologien (Neue Technologien)

⁴ Finanzierung der Erhaltung von Programmen

⁵ Unterstützung für die Kosten der Aufbereitung der Sendungen für hörbehinderte Menschen

⁶ Ab dem 1. April 2007 sieht das neue RTVG auch einen Beitrag zur Stiftung für Nutzungsforschung für die Entwicklung und den Erwerb von Datenerhebungsmethoden und -systemen vor

⁷ Entschädigung der Gemeinden und Kantone für die Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern

⁸ Entschädigung der Eidg. Steuerverwaltung für die Vorbereitung für die Erhebung der Unternehmensabgabe

⁹ Entschädigung der Erhebungsstelle

¹⁰ Bis 31. März 2007: Aufwand für Frequenzmanagement und -überwachung sowie für Verfolgung von Schwarzhörern und -sehern

¹¹ Ab dem 1. April 2007 Finanzierung der Aufgaben, die sich aus der Erhebung der Empfangsgebühren und dem Vollzug der Gebühren- und Anmeldepflicht ergeben (finanzielle Aufsicht über die Gebührenerhebungsstelle, Verfolgung von Schwarzhörern und -sehern sowie Beschwerdeinstanz)

¹² Zunahme aufgrund des Inkrafttretens von Radio- und Fernsehgesetz und -verordnung am 1. April 2007, resp. am 1. Juli 2016

¹³ Seit dem 1. April 2015 ist die Empfangsgebühr von der Mehrwertsteuer (MWST) befreit. Als Folge davon kann die MWST auf dem Entgelt der Billag AG nicht mehr von der Steuerverwaltung zurückgefordert werden.

¹⁴ Die Entschädigung der Inkassostelle richtet sich nach der Höhe der Einnahmen. Der Anstieg des Gebührenertrags im Jahr 2017 ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: Zum einen konnte dank Informationskampagnen und Akquisition die Zahl der Gebührenzahler/innen erhöht werden. Zum andern bewirkte die 2017 vollzogene Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz, dass Zahlungen, die am letzten Tag des Jahres (also an einem Feiertag) erfolgten, noch im laufenden Jahr in Wert gestellt und nicht wie bisher erst im Folgejahr verbucht wurden.